

S a t z u n g
der Stadt Brunsbüttel über die Benutzung von Obdachlosen-
unterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 21.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.11.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Brunsbüttel Obdachlosenunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte bestehen aus:

- a) den städtischen Gebäuden
 - 1. Westerbütteler Straße 4 und
 - 2. Schmiedestraße 11;
- b) im Einzelfall von Dritten angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde bei Dritten belegten Wohnungen oder Gebäuden.

§ 2
Benutzung

(1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Zwischen der Stadt Brunsbüttel als einweisende Behörde und der/dem Obdachlosen als Benutzer/in besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

§ 3
Benutzungsordnung

(1) Jede/r Benutzer/in hat die zugewiesenen Räume und gemeinsamen Anlagen pfleglich zu behandeln und Schäden an den Gebäuden oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Die gemeinsamen Anlagen sind täglich bis 10.00 Uhr zu fegen und mittwochs sowie sonnabends bis 18.00 Uhr zu feudeln.

(4) Im einzelnen gilt folgendes:

Die Eingewiesenen und deren Familienangehörige haben die von ihnen gemeinsam benutzten Flure und Toiletten im wöchentlichen Wechsel sauberzuhalten und jeden Sonnabend gründlich zu säubern.

(5) Wer die gemeinsamen Anlagen außergewöhnlich beschmutzt hat den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

(6) Jede/r Benutzer/in der städtischen Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2a ist verpflichtet, die Wege und Freiflächen sauber zu halten.

Die Benutzer sind zur Straßenreinigung nach der Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Bei einer Unterbringung nach § 1 Abs. 2 b ist auch die Hausordnung des Eigentümers zu beachten.

(7) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.

§ 4 Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist untersagt. In begründeten Fällen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung

Die zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für Außenwerbung jeglicher Art benutzt werden.

§ 6 Zugangsrecht

Den Beauftragten der Stadt Brunsbüttel ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte Zugang zu allen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gebühren und Gebührenbescheid

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind zur Deckung der Kosten der lfd. Verwaltung und Unterhaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung bzw. mit Wirksamwerden der Einweisungsverfügung und endet mit der tatsächlichen Aufgabe der Obdachlosenunterkunft bzw. Beendigung der Wirksamkeit der Einweisungsverfügung.

(3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen hat oder Adressat einer Einweisungsverfügung ist.

(2) Haben mehrere Personen eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen oder sind gemeinsam bzw. nebeneinander Adressat einer Einweisungsverfügung, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der bereitgestellten Nutzfläche und beträgt pro Quadratmeter und Monat für

1. Westerbütteler Straße 4	=	9,70 EUR
2. Schmiedestr. 11	=	8,70 EUR

(2) In der Benutzungsgebühr sind Betriebskosten für Grundsteuer, Wasser, Abwasser, Hausmüllabfuhr, Schornsteinfegerkehrarbeiten, Außen- und Treppenhausbeleuchtung und Versicherungen, sowie monatliche Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 2,00 Euro je Quadratmeter enthalten.

(3) Die Abrechnung der Heizkosten durch die Stadt Brunsbüttel geschieht jeweils auf der Grundlage der Abrechnung des Versorgungsunternehmens.

(4) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Inanspruchnahme bzw. mit Wirksamwerden der Einweisungsverfügung bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Obdachlosenunterkunft erfolgt bzw. die Beendigung der Wirksamkeit der Einweisungsverfügung eintritt, zu berechnen. Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr festgesetzt.

(5) In angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde belegten Wohnungen/Gebäuden wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den Eigentümer/Berechtigten zu zahlenden Miete/Nutzungsentschädigung bzw. der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Soweit Kosten neben der Miete/Nutzungsentschädigung abzuführen sind, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Auslagen

(1) Kosten, die der Stadt Brunsbüttel durch die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entstehen und nicht in der Gebühr nach § 9 enthalten sind, werden vom Benutzer als Auslagen gefordert. Auf fortlaufend anfallende Kosten können vom Benutzer Vorauszahlungen erhoben werden.

(2) Zu den Auslagen gehören insbesondere Kosten der Beseitigung von Schäden, die vom Benutzer verursacht worden sind, und Kosten der Stromlieferung.

(3) Die Abrechnung der Kosten der Stromlieferung durch die Stadt Brunsbüttel geschieht jeweils auf der Grundlage der Abrechnung des Versorgungsunternehmens.

(4) Die Stromversorgung der einzelnen Obdachlosenunterkünfte erfolgt über separate Stromzähler und wird durch diese abgerechnet. Sofern bei der Abrechnung des Verbrauches dieser Stromzähler ein Guthaben entsteht, wird dieses dem Benutzer erstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit Forderungen der Stadt erfolgt.

§ 11 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist erstmalig bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme bzw. Wirksamwerden der Einweisungsverfügung und in der Folgezeit bis zum 3. des laufenden Monats im voraus zu entrichten.

(2) Die Auslagen sind, soweit sie als Vorauszahlung zu leisten sind, mit der Benutzungsgebühr zu entrichten, soweit sie einmalig angefordert werden, am 3. Tage nach der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Jegliche Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin / dem Benutzer, seinen Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch die/den Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(2) Der Benutzer hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 14 Haftung des Benutzers

(1) Die/der Benutzer/in haftet der Stadt für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die/der Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

(3) Jeder Schadenfall ist der Stadt (dem zuständigen Fachamt oder den Beauftragten) unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 11. September 2002 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 28.11.2007

(L.S.)

gez. Hansen
Bürgermeister